

Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	10.01.2013
Rat	24.01.2013

öffentlich

Vorlage Nr.	024/2013-2
Stand	12.12.2012

Betreff Auswirkungen des 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes auf das Finanz- und Rechnungswesen

Beschlussentwurf Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis.

Beschlussentwurf Rat

Der Rat nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis.

Sachverhalt

Der nordrhein-westfälische Landtag hat am 13.09.2012 das Erste Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen (1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz- NKFVG-) verabschiedet. Das Gesetz ist am 29.09.2012 in Kraft getreten und ist grundsätzlich erstmals auf das Haushaltsjahr 2013 anzuwenden.

Aus der gesetzlich vorgesehenen NKF-Evaluierung wurden Kenntnisse über den praktischen Umgang mit den neuen haushaltsrechtlichen Regelungen durch die Kommunen gewonnen, aber auch die Erfahrung gemacht, dass einzelne Bestimmungen einer Anpassung bedürfen, damit sie den Bedürfnissen eines bürgerorientierten haushaltswirtschaftlichen Handelns und den örtlichen Steuerungserfordernissen noch stärker gerecht werden und eine sachgerechte Transparenz gewährleisten.

Mit dem NKFVG wird der Evaluierungsbericht nach § 10 des NKF-Einführungsgesetzes durch Änderungen der entsprechenden Bestimmungen der Gemeinde-, Kreis-, und Landschaftsverbandsordnung sowie der Gemeindehaushaltsverordnung umgesetzt.

Die Änderungen betreffen insbesondere

- die Zuführung von Jahresüberschüssen zur Ausgleichsrücklage,
- die Voraussetzungen zum Erlass einer Nachtragssatzung,
- die dem Haushaltsplan beizufügenden Übersichten,
- die Ermächtigungsübertragungen,
- die Inventur,
- die ergebnisneutrale Behandlung von Verlusten aus Anlagenabgängen sowie aus Wertveränderungen von Finanzanlagen,
- die Vorschriften zum Anhang im Jahresabschluss sowie
- die Behandlung von geringwertigen Vermögensgegenständen (GWG).

Die gesetzlichen Änderungen werden künftig im Rahmen der Haushaltsplanungs-, Haus-

haltsbewirtschaftungs- sowie Rechnungslegungsprozesse beachtet.

Einer Hervorhebung bedürfen folgende Aspekte:

1. Im Hinblick auf die Handhabung von geringwertigen Vermögensgegenständen (GWG - bisher: Anschaffungs- und Herstellungskosten zwischen 60 € und 410,- € netto) ergeben sich Auswirkungen auf die Budgets des zum 01.01.2013 in Kraft tretenden Haushalts 2013.

Der Erwerb von GWG`s führte bisher zu Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und zu entsprechendem Abschreibungsaufwand im Jahr der Anschaffung. Durch die gesetzliche Änderung können diese Vermögensgegenstände nunmehr unmittelbar als Aufwand verbucht werden.

Für die Bewirtschaftung des Haushaltes 2013 ergeben sich dadurch folgende Änderungen in den betroffenen Teilergebnis- und Teilfinanzplänen:

:

- In den **Teilergebnisplänen** verschiebt sich das Aufwandsbudget von bisher Zeile 14 „Bilanzielle Abschreibungen“ zu Zeile 13 „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“. Diese Auswirkung ist ergebnisneutral.
- In den **Teilfinanzplänen** findet eine Verschiebung von den investiven Auszahlungen zu den konsumtiven Auszahlungen statt. Diese Änderung führt zu Minder- auszahlungen im investiven Finanzplan und zu Mehrauszahlungen im konsumtiven Finanzplan. Eine Finanzierung der Auszahlungen für GWG`s über investive Einzahlungen ist künftig nicht mehr möglich und muss daher konsumtiv sichergestellt werden.

Wesentliche Auswirkungen auf den für 2013 geplanten Jahresfehlbedarf sind aus heutiger Sicht nicht zu erwarten.

Die Vorgehensweise zur künftigen Behandlung der GWG`s wurde sowohl mit der örtlichen Rechnungsprüfung als auch mit der Kommunalaufsicht erörtert und abgestimmt.

2. Nach § 43 Abs. 3 GemHVO sind Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen sowie aus Wertveränderungen aus Finanzanlagen unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen. Die Neuregelung stellt sicher, dass Wertveränderungen von Finanzanlagen, die regelmäßig außergewöhnliche, aber ergebniswirksame Ereignisse außerhalb der laufenden Verwaltungstätigkeit der Kommune darstellen, und zu Erträgen und Aufwendungen führen, im Rahmen des Jahresabschluss unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen sind. Dadurch entstehen keine Auswirkungen auf den Haushaltsausgleich. Bei Umlageverbänden entsteht keine unmittelbare Auswirkung auf die zu erhebende Umlage.

Einzelheiten zu den vorgenommenen Änderungen können der Landtagsdrucksache Nr. 16/47 vom 12.06.2012 entnommen werden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die ursprünglich vorgesehene Änderung des § 76 Absatz 1 Nr. 2 GO NRW nicht beschlossen wurde.

Finanzielle Auswirkungen

keine